



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

202Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Straße und Luft

GZ. BMVIT-179.723/0006-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An

alle Landeshauptmänner

Wien, am 07.11.2007

Betreff: Kontrolle der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 gemäß der Richtlinie 2006/22/EG, Berichtspflichten

Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Richtlinie 2006/22/EG wurden die Erlässe

- ZI. 179.733/33-I/7/95 vom 21. Dezember 1995
- ZI. 425.015/1-II/B/8/00 vom 19. Jänner 2000
- ZI. 425.015/5-II/B/8/00 vom 12. April 2000

obsolet und werden daher hiermit aufgehoben und durch folgenden Erlass ersetzt.

1. Gemäß § 102 Abs. 11b KFG 1967 sind die Kontrollen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen der direkt in Österreich geltenden Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 regelmäßig und in der Weise durchzuführen, dass jedenfalls der Richtlinie 2006/22/EG entsprochen wird.

Auf Grund des Umstandes, dass gemäß § 102 Abs. 11d KFG 1967 Beförderungen auch unter den Bestimmungen des AETR durchgeführt werden können, sind auch diese Kontrollen gemäß der Richtlinie 2006/22/EG durchzuführen.

2. Die Richtlinie 2006/22/EG legt Mindestbedingungen für die Anwendung fest. Weiters wird ein angemessenes und regelmäßiges Kontrollsystem festgelegt. Durch die oben bezeichnete Richtlinie wurde die Schaffung einer innergemeinschaftlichen Verbindung zur Koordinierung zwischen den nationalen und internationalen Stellen als nationale Schaltstelle erforderlich, welche in Österreich die Bundesanstalt für Verkehr, die dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nachgeordnet ist, erfüllt.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Neben einer bestimmten Kontrollintensität ist auch eine Berichtspflicht (Informationsaustausch) an die nationalen Behörden, die Koordinierungsstelle, die Kommission, sowie an die Kontrollbehörden der anderen Mitgliedstaaten vorgesehen. Um diesen Pflichten nachkommen zu können, benötigt die Bundesanstalt für Verkehr (als Koordinierungsstelle) in Hinkunft entsprechende Aufzeichnungen über die durchgeführten Kontrollen und die in erster Instanz durchgeführten Strafverfahren.

3. Es ist daher auch weiterhin die Einhaltung der Bestimmungen der direkt geltenden Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 und des AETR-Übereinkommens zu kontrollieren.

3.1. Folgende Punkte haben jedenfalls Gegenstand von Straßenkontrollen zu sein:

- a) Tägliche Lenkzeiten (Art. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 - Art. 6 des AETR)
- b) Wöchentliche Lenkzeiten (Art. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 - Art. 6 des AETR)
- c) Zweiwöchige Lenkzeiten (Art. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006)
- d) Fahrtunterbrechungen (Art. 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 - Art. 7 des AETR)
- e) Tägliche Ruhezeiten (Art. 8 oder Art. 9 der VO (EG) Nr. 561/2006 - Art. 8 des AETR)
- f) Wöchentliche Ruhezeiten (Art. 8 der VO (EG) Nr. 561/2006 – Art. 8 des AETR)
- g) Zweiwöchige Ruhezeiten (Art. 8 der VO (EG) Nr. 561/2006)
- h) Nichteinhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85
- i) Fahrgeschwindigkeit

3.2. Diese Kontrollliste (Punkt 3.1.) ist durch ein im Durchschreibeverfahren zu verwendendes Formblatt (Ergebnisprotokoll/Anlage A) wiederzugeben, in welches die entsprechenden Daten

- a) Fahrerdaten (Name und Vorname)
 - b) Kraftfahrzeugdaten (Marke, Type, int. Unterscheidungszeichen, Fahrzeugkategorie) und Kennzeichen (nur Zugfahrzeug)
 - c) Kontrollgerätdaten (analog, digital oder Mischbetrieb)
 - d) Unternehmerdaten (Name, Anschrift mit Postleitzahl, EU-Lizenznummer, Unterscheidung ob Unternehmer Zulassungsbesitzer oder Mieter ist)
 - e) Kontrollort und zuständiger Behördenbereich
 - f) Straßenart (Autobahn/Bundesschnellstraße/Landesstraße/Gemeindestraße)
 - g) Kontrollzeitraum (der überprüfte Fahrereinsatzzeitraum)
 - h) Kontrollumfang (siehe 3.1.) mit eventuellem Übertretungshinweis bzw. von den Organen gesetzte Maßnahmen (Abmahnung/Organmandat/Anzeige)
 - i) Anzahl der überprüften Einsatztage (verordnungskonform)
 - j) eventueller Vermerk, ob eine Unternehmerbestätigung über Fahrerurlaub usw. notwendig war und mitgeführt worden ist
 - k) eventuell von den Organen gesetzte Maßnahmen
 - l) Übernahmebestätigungen des Ergebnisprotokolls durch den Fahrer unter Beifügung des Datums und der Uhrzeit
 - m) Dienstnummer und Paraphe des Kontrollorgans
- bei Straßenkontrollen vor Ort eingetragen werden und die jeweiligen Übertretungen und gesetzten Maßnahmen ersichtlich gemacht werden.

3.3. Dieses Ergebnisprotokoll ist, ausgenommen wenn es sich um von den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85, AETR oder dem KFG 1967 ausgenommene Güter- oder Personenbeförderung handelt, immer auszufüllen, auch wenn keine Übertretung vorliegt.

3.4. Die Ausfertigungen sind folgend zu verteilen

a) Blatt 1 – für den Fahrer

b) Blatt 2 – für das Kontrollorgan (Statistikblatt Behörde)

Das Statistikblatt ist monatlich (Termin: 5. Kalendertag des der Kontrolle folgenden Monats) der zuständigen Behörde zu übermitteln (siehe auch Punkt 5.).

4. Die Europäische Kommission hat im April 2007 ein elektronisches und druckfähiges Formblatt (Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 - Anlage B) für jene Fälle erstellt, in denen ein Fahrer seiner Mitführverpflichtung beim Einsatz eines analogen oder digitalen Kontrollgerätes aus bestimmten Gründen nicht nachkommen kann.

Das elektronisch ausfüll- und speicherbare EU-Formblatt ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/transport/road/policy/social_provision/social_form_en.htm.

4.1. Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 regelt, dass jeder Fahrer eines Fahrzeuges mit analogem oder digitalem Kontrollgerät bei Straßenkontrollen folgende Dokumente vorweisen muss:

a) Die Schaublätter der laufenden Woche sowie der dieser vorausgehenden 15 Kalendertage (ab 1.Jänner 2008: des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage) bei Fahrzeugen mit analogem Kontrollgerät oder im Mischbetrieb.

b) Alle vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke der laufenden Woche sowie der dieser vorausgehenden 15 Kalendertage (ab 1.Jänner 2008: des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage) bei Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät oder im Mischbetrieb

c) Fahrerkarte

Wenn ein Fahrer für den geforderten Zeitraum (oder Teile davon) diese Dokumente nicht vorlegen kann, muss er dem Kontrollorgan eine nachvollziehbare Begründung dafür abgeben. Diese Begründung hat in der Regel (vgl. Punkt 4.5.) durch das oben genannte Formblatt zu erfolgen.

4.2. Das Formblatt ist vom Fahrer in jenen Fällen zu verwenden, in denen er die geforderten Dokumente deshalb nicht vorweisen kann, weil er sich

a) 13. im Krankheitsurlaub befand, oder

b) 14. im Erholungsurlaub befand, oder

c) 15. ein vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat.

Die im Formblatt genannten Gründe sollten so weit wie möglich ausgelegt werden (zB Erholungsurlaub = Zeitausgleich, Dienstfreistellung, Pflegeurlaub,...)

4.3. Über die im Formblatt ausdrücklich genannten Fälle, sind auch hinausgehende Fälle denkbar.

- a) das Arbeitsverhältnis hat erst während des Zeitraumes der Mitführverpflichtung begonnen, oder
- b) der Fahrer hat in der lenkfreien Zeit andere Arbeiten erfüllt.

Handelt es sich um einen dieser beiden Fälle, so ist dieser unter Punkt 15. (ein vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat) zu subsumieren und anzukreuzen. Bei erst kurz dauernden Arbeitsverhältnissen ist zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrages mitzuführen.

4.4. Das Formblatt darf nicht handschriftlich ausgefüllt werden und muss dem Fahrer im Original mitgegeben werden. Die Vorlage einer Kopie oder einer Faxbestätigung ist nicht zulässig. Das Formblatt ist auch vom selbst fahrenden Unternehmer zu verwenden und mitzuführen.

4.5. Grundsätzlich ist das oben beschriebene Formblatt zu verwenden. Nach unserer Kenntnis gibt es aber in anderen Mitgliedstaaten Bestätigungen die von diesem Formblatt abweichen. Sofern keine Bedenken bestehen, können diese Bestätigungen auch akzeptiert werden, wenn

- a) die Bestätigung nicht handschriftlich ausgefüllt ist,
- b) der Unternehmer dem Fahrer die Bestätigung vor Fahrtantritt unter Angabe von Gründen ausgestellt und ausgehändigt hat,
- c) die Bestätigung vom Unternehmer (oder einer von ihm beauftragten Person) und vom Fahrer unterzeichnet ist,
- d) die Bestätigung im Original mitgeführt wird.

Die Bestätigung ist auch vom selbst fahrenden Unternehmer mitzuführen.

5. Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten, die Schaublattführung oder über die Fahrerkarte durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis steht (unselbständiger Lenker), so haben sie gemäß § 102 Abs. 11c KFG hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In dieser Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

5.1. Bei festgestellten Übertretungen ist in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Organstrafverfügungen sind nur in Bagatellfällen zu verhängen. Aber auch im Falle eines Organmandates hat ebenso wie im Falle eines Absehens von der Bestrafung gemäß § 21 VStG die Verständigung des Arbeitsinspektorates gemäß § 102 Abs. 11 c KFG zu erfolgen. Für diese Verständigung kann auch das Formblatt A (Ergebnisprotokoll) verwendet werden.

5.2. Wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet, wird die Mitteilungspflicht durch die Polizei an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat durch die Übermittlung einer Kopie der Anzeige (elektronische Verwaltungsanzeige der Polizei) ausreichend erfüllt. Eine Übermittlung des Formblattes A (Ergebnisprotokoll) an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat ist daher nicht mehr erforderlich.

6. Bei schweren Verstößen (siehe Punkt 6.2.) durch österreichische Unternehmen und bei diesen beschäftigten Fahrern ist nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz eine Mitteilung über das durchgeführte Strafverfahren an die für den Sitz des Unternehmens zuständige österreichische Gewerbebehörde zu übersenden. Daher ist in der Anzeige jedenfalls der Name des Unternehmers (Zulassungsbesitzers) anzugeben.

6.1. Bei schweren Verstößen (siehe Punkt 6.2.) durch andere als österreichische Unternehmen und bei diesen beschäftigten Fahrern ist, nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz, eine Mitteilung über das durchgeführte Strafverfahren an die Bundesanstalt für Verkehr zwecks Weiterleitung an die ausländische Behörde zu übersenden.

6.2. Gemäß einer Erklärung der Kommission (L102/44) sind nachstehende Zuwiderhandlungen als schwere Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu werten:

- a) Überschreitung der täglichen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %
- b) Überschreitung der 6 – tägigen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %
- c) Überschreitung der 14 – tägigen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %
- d) Unterschreitung der täglichen Mindestruhezeit um mindestens 20 %
- e) Unterschreitung der wöchentlichen Mindestruhezeit um mindestens 20 %
- f) Unterschreitung der Mindestunterbrechung um mindestens 33 %
- g) ein nicht gemäß den Anforderungen der VO (EWG) Nr. 3821/85 eingebautes Kontrollgerät

6.3. Die Landeshauptmänner haben daher die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, damit die unter Punkt 6.2. angeführten Verstöße nicht mit Abmahnung und/oder Organstrafverfügung geahndet werden, sondern jedenfalls anzuzeigen sind.

7. Die Kontrollen sind jedenfalls an verschiedenen Orten zu beliebigen Zeiten in einem Teil des Straßennetzes durchzuführen, der so groß ist, dass eine Umgehung der Kontrollposten schwierig ist. Diese Kontrollen müssen ohne Diskriminierung durchgeführt werden. Es ist daher bei den Kontrollen auf eine Ausgewogenheit zwischen inländischen und ausländischen Fahrzeugzulassungen zu achten.

8. Für den erforderlichen Bericht an die EG-Kommission sind über die durchgeführten Kontrollen von den Behörden Aufzeichnungen zu führen. Die statistischen Daten (Ergebnisprotokoll/Anlage A) sind von den Behörden erster Instanz an den jeweils zuständigen Landeshauptmann zu übermitteln. Der Landeshauptmann übermittelt wiederum einen geeigneten Bericht an die Bundesanstalt für Verkehr zwecks Weiterleitung an die Kommission. Für die Übermittlung des geeigneten Berichtes ist ausschließlich das neue überarbeitete Berichtsmuster (Übermittlungsprotokoll/Anlage C) zu verwenden.

Die Aufzeichnungen sind der Bundesanstalt für Verkehr von den Landeshauptmännern quartalsmäßig

- a) 1. Quartal: Jänner bis März = Termin 15. April
- b) 2. Quartal: April bis Juni = Termin 15. Juli
- c) 3. Quartal: Juli bis September = Termin 15. Oktober
- d) 4. Quartal: Oktober bis Dezember = Termin 15. Jänner

zu melden, oder auf Verlangen Zwischenberichte vorzulegen.

Die Jahresberichte der Arbeitsinspektorate sind wie bisher vom Zentral-Arbeitsinspektorat jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der Bundesanstalt für Verkehr vorzulegen.

8.1. Die Landeshauptmänner haben daher die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, damit bei Kontrollen die erforderlichen Daten (Punkt 3.1., 3.2. und 6.2.) festgehalten werden.

8.2 Für die Information der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrsgesetz ist nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz eine Mitteilung über das durchgeführte Strafverfahren an die Bundesanstalt für Verkehr zur Weiterleitung an die ausländische Behörde zu übersenden.

8.3. Verstöße die von österreichischen Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten begangen worden sind, werden an die Bundesanstalt für Verkehr übermittelt und in weiterer Folge an die örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet.

9. Die Richtlinie 2006/22/EG sieht eine Risikobewertung vor, wonach Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung strenger und häufiger kontrolliert werden. Diesbezüglich müssen jedoch auf europäischer Ebene erst einheitliche Vorgaben erarbeitet werden.

10. Amtshilfe – Legt in einem Mitgliedstaat das Ergebnis einer Straßenkontrolle, der der Fahrer eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuges unterzogen wird, den Verdacht auf Verstöße nahe, die während der Kontrolle nicht nachgewiesen werden können, weil die erforderlichen Daten fehlen, so leisten sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten bei der Klärung gegenseitig Amtshilfe:

- a) § 22 Güterbeförderungsgesetz und Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92
- b) § 17 Gelegenheitsverkehrsgesetz und Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92

11. Die Zahl der mindestens durchzuführenden Kontrollen gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2006/22/EG wird von der Bundesanstalt für Verkehr für das gesamte Bundesgebiet ermittelt und im elektronischen Wege im November (Termin: 19. November jedes Kalenderjahres) für das folgende Kalenderjahr an das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übersandt.

11.1. Die ermittelte Zahl stellt lediglich die Mindestkontrollanzahl dar und es ist daher die Kontrolltätigkeit so auszurichten, dass die Mindestvorgaben bei weitem überschritten werden.

11.2. Die Zahl der mindestens durchzuführenden Kontrollen beträgt gem. Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG

- a) ab dem 1. Mai 2006: 1 % der Arbeitstage
- b) ab dem 1. Jänner 2008: 2 % der Arbeitstage
- c) ab dem 1. Jänner 2010: 3 % der Arbeitstage

wovon die Zahl der Arbeitstage 240 beträgt. Hinsichtlich der Berechnung der Arbeitstage entspricht ein überprüfetes Schaublatt einem überprüfem Arbeitstag.

12. Österreich hat gemäß der Richtlinie 2006/22/EG auch sechsmal jährlich aufeinander abgestimmte Straßenkontrollen gemeinsam mit Kontrollbehörden der Nachbarstaaten, die auch EU – Mitgliedstaaten sind, durchzuführen. Diese Kontrollen werden von der Bundesanstalt für Verkehr mit dem Bundesministerium für Inneres abgestimmt.

Die bei diesen Kontrollen erlangten Erkenntnisse sind der Bundesanstalt für Verkehr zu übermitteln (die Meldeparameter werden vom Bundesministerium für Inneres geregelt).

Beilagen: - Anlage A: Ergebnisprotokoll

- Anlage B: Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Anlage C: Übermittlungsprotokoll

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt